

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation  
angemeldeten Ärzte in der  
KVBW

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

Telefon 0711-7875-3669  
verordnungsberatung@kvbawue.de

08.05.2019

Unser Zeichen: Dr. M.-li

**Impfen: Vieles neu macht der Mai**

- I. Übergangsregelung Hepatitis-Impfung Twinrix®
  - II. Herpes zoster-Impfung mit Totimpfstoff (Shingrix®)
  - III. Neuer Bezugsweg HPV-Impfung ab 01.07.2019
- Anlage: Merkblatt Hepatitis-Impfung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir sind ein Stück weiter. In Zeiten, in denen wir und die Politik mehr Impfung bis hin zur Pflichtimpfung fordern, waren – nach Wegfall der Übernahme der Kombinationsimpfung Hepatitis A + B (Twinrix®) durch die Krankenkassen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen – Ihre Anmerkungen zahlreich, teilweise direkt, insbesondere aber stets nachvollziehbar.

Nach wie vor gilt, dass – mit Ausnahme weniger Indikationen – Twinrix® eine Privatleistung ist. Es bleibt dem Patienten unbenommen, selbst einen Erstattungsantrag bei seiner Krankenkasse zu stellen.

Unser großes politisches Ziel bleibt es natürlich, **mit allen Krankenkassen gemeinsam und einheitlich**, wieder die generelle Abrechenbarkeit über alle Krankenkassen zu Lasten der GKV als Satzungsleistung zu vereinbaren, wenn die Rahmenbedingungen dies ihnen möglich machen.

Eine Übergangsregelung Twinrix® konnte jetzt kurzfristig erreicht werden.

**I. Übergangsregelung Twinrix® vereinbart**

Am 26.04.2019 haben wir Sie über das Ende der Möglichkeit zur **indikationsunabhängigen Hepatitis A + B-Kombinationsimpfung** informiert. Die Schnellinfo dazu finden Sie auf [www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) >> Aktuelles >> Nachrichten zum Praxisalltag

Wir konnten uns mit den Krankenkassen in Baden-Württemberg jetzt kurzfristig auf Folgendes verständigen:

Impfzyklen der bisherigen Regelung, die noch **vor dem 01.05.2019 begonnen** wurden, **sollen zu Lasten der GKV abgeschlossen werden**. Dazu sollen **zunächst** Twinrix®-Impfstoffe verwendet werden, die sich noch im **Sprechstundenbedarf** befinden. Sollten im SSB keine Impfstoffe mehr vorhanden sein, erfolgt die Verordnung auf Namen des Patienten (Muster 16).

Hinsichtlich der Anzahl der notwendigen Impfdosen und Impfabstände sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Mit dem im Anhang beigefügten Merkblatt „**Wer kann wie und wann zu Lasten der GKV gegen Hepatitis geimpft werden?**“ möchten wir Ihnen gerne einen Überblick (über unsere Mitteilung vom 26.04.2019 hinaus) geben.

## **II. Herpes zoster-Impfung mit einem Totimpfstoff ab sofort Kassenleistung – Bezug des Impfstoffes über SSB ab 01.05.2019**

Am 1. Mai wurde die Impfung gegen Herpes zoster (Gürtelrose) mit einem **adjuvantierten Subunit-Totimpfstoff** (Shingrix®) als neue Pflichtleistung in die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) aufgenommen. **Auf die Impfung mit einem Herpes zoster-Lebendimpfstoff besteht hingegen kein Leistungsanspruch.**

### Anspruchsberechtigte:

Alle Personen ab einem Alter von 60 Jahren können mit einem Totimpfstoff als **Standardimpfung** gegen Herpes zoster zulasten der Kasse geimpft werden.

Für Personen, die aufgrund einer Grunderkrankung eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung haben, kann die Impfung als **Indikationsimpfung** bereits ab einem Alter von 50 Jahren durchgeführt werden. Nach der SI-RL besteht beispielsweise bei den folgenden Grunderkrankungen ein erhöhtes Risiko für das Auftreten eines Herpes zoster:

- angeborene bzw. erworbene Immundefizienz bzw. Immunsuppression
- HIV-Infektion
- rheumatoide Arthritis
- systemischer Lupus erythematodes
- chronisch entzündliche Darmerkrankungen
- chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale
- chronische Niereninsuffizienz
- Diabetes mellitus

Für eine abgeschlossene Grundimmunisierung sind **zwei Impfdosen** im Abstand von mindestens zwei bis maximal sechs Monaten notwendig. **Es ist uns gelungen, mit den Krankenkassen einen alltagspragmatischen Bezugsweg des Impfstoffes zu vereinbaren, der Impfstoff kann über den Sprechstundenbedarf (SSB) bezogen werden.**

	Erste Dosis	Letzte Dosis	Verordnung*
Herpes zoster (Standardimpfung)	89128 A	89128 B	SSB
Herpes zoster (Indikationsimpfung)	89129 A	89129 B	SSB

\* Für Patienten der BKK EVM erfolgt die Verordnung und Abrechnung privat.

**Der Bezug des Impfstoffes über SSB ist zunächst auf drei Jahre befristet.**

Bitte beachten Sie: Bisher konnte die GOP 89128 abgerechnet werden, wenn eine Gelbfieberimpfung zulasten der GKV durchgeführt wurde. Die Impffiffer für die Gelbfieberimpfung wird daher geändert. Die neue Impffiffer für die Gelbfieberimpfung lautet GOP 89134.

In welchen seltenen Fällen eine Gelbfieber-Impfung zulasten der GKV möglich ist, können Sie auf unserer Homepage im Fragen-Antworten-Katalog „Reiseschutzimpfungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) – in welchen Fällen ist dies möglich?“ erfahren.

### **III. HPV-Pflichtleistung bei Jungen und Mädchen – Impfstoff ab 01.07.2019 über SSB**

Seit dem 30.11.2018 ist die HPV-Impfung nicht nur für Mädchen, sondern auch für Jungen eine Pflichtleistung der GKV.

In der Vergangenheit wurde die Verordnung des Impfstoffes auf den Namen des Patienten zurecht kritisiert. Es ist uns nunmehr gelungen, **ab dem 01.07.2019 den Sprechstundenbedarf als künftigen Verordnungsweg des Impfstoffes mit den Krankenkassen zu vereinbaren.**

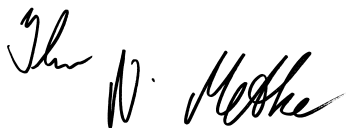
Bis zum 30.06.2019 muss die Verordnung des Impfstoffes bedauerlicherweise weiterhin auf den Namen des Patienten erfolgen.

**Wie bei Herpes zoster ist auch bei HPV der Bezug des Impfstoffs über SSB zunächst auf drei Jahre befristet.**

Zusätzliche Informationen rund um das Thema Impfen finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) >> Praxis >> Verordnungen >> Impfungen.

In der Hoffnung Ihnen mit dieser Mitteilung zumindest Teile Ihres Alltags leichter – wenn auch nicht erträglich – gemacht zu haben und einem Dank für Ihre Arbeit verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes